

22. Gründung eines Unternehmens

In Tschechien dürfen ausländische Personen Handelsaktivitäten, einschließlich dem Erwerb von Immobilien, **unter denselben Bedingungen und im selben Ausmaß, wie tschechische Unternehmer**, ausüben. Sie dürfen eine Firma gründen oder ihr Mitbegründer werden, und sie können auch in eine existierende tschechische Firma eintreten.

Ausländische Firmen dürfen in der Tschechischen Republik tätig sein, und zwar **entweder durch die Gründung einer in Tschechien eingetragenen Filiale oder die Gründung einer tschechischen Firma**. Es gibt vier verschiedene juristische Formen von Firmen: die zwei häufigsten sind die GmbH (*s.r.o.*) und die Aktiengesellschaft (*a.s.*). Der Geschäftsname der Firma muss einzigartig sein.

FILIALEN

Eine Filiale einer ausländischen Firma **gilt nicht als eine tschechische juristische Person**, sondern tritt als ein Vertreter einer ausländischen Firma auf und verpflichtet die ausländische Firma. Filialen müssen **in ihrem Eintragungsantrag beim Handelsregister ihre sämtlichen Geschäftsaktivitäten auflisten**, da sie nur in den aufgeführten Aktivitäten tätig sein dürfen. Eine Filiale muss einen Geschäftsführer ernennen, der die ausländische Firma in Bezug auf die Filiale vertreten kann. Dieser muss im Handelsregister eingetragen sein.

Die Jurisdiktion, nach welcher die Muttergesellschaft gegründet wurde, bezieht sich auch auf die internen Vorgänge der Filiale.

Seit Januar 2002 können Filialen von ausländischen Firmen in der Tschechischen Republik Immobilien ohne Einschränkungen erwerben.

GmbH – společnost s ručením omezeným (s.r.o.)

Normalerweise werden GmbHs nur für kleine und mittlere Unternehmen gebraucht. Sie kann entweder (i) von einer Person (natürliche oder juristische Person) mit einer Gründungsurkunde oder (ii) von einer Gruppe von Personen oder Gesellschaften von bis zu 50 mit einem Gesellschaftsvertrag gegründet werden. Eine GmbH mit nur einem Gesellschafter kann nicht eine andere GmbH gründen oder ihr alleiniger Gesellschafter werden. Eine natürliche Person darf alleiniger Gesellschafter von maximal drei GmbHs sein. Sowohl eine Gründungsurkunde als auch ein Gesellschaftsvertrag müssen als eine beglaubigte Urkunde ausgeführt werden. Das Gründungsdokument hat auch Auswirkungen darauf, ob die neue Firma eine Satzung haben wird oder nicht.

Eine GmbH gibt keine Aktien aus. Die Beteiligung an der Firma ergibt sich aus dem Besitzanteil eines Gesellschafters, wovon auch seine Rechte und Pflichten folgen. Die Größe des Besitzanteils eines Gesellschafters folgt aus dem Anteil seiner Einlage am eingetragenen Kapital.

Das kleinstmögliche Stammkapital sind CZK 200.000. Nichtmonetarische Einlagen müssen voll einbezahlt worden sein, bevor eine Firma beim Handelsregister eingetragen werden kann. In der Gründungsurkunde oder im Gesellschaftsvertrag müssen nichtmonetarische Einlagen mitsamt ihrem Wert, der von einem gerichtlichen Sachverständigen ermittelt worden ist, aufgeführt sein. Bevor eine Firma im Handelsregister eingetragen werden kann, müssen mindestens 30% der gezeichneten finanziellen Einlagen einbezahlt worden sein. Die Summe der einbezahlten Einlagen und der Wert der nichtmonetarischen Einlagen müssen sich auf insgesamt mindestens CZK 100.000 belaufen. Falls eine Firma von nur einer Person gebildet wird, muss ihr Stammkapital vor einer Eintragung im Handelsregister in voll einbezahlt worden sein.

Bei einer GmbH ist die Unternehmensverfassung einfacher als bei einer Aktiengesellschaft. Eine GmbH braucht keinen Vorstand. Ihr statutarisches Organ besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführern. Das Gesetz schränkt ihre Anzahl nicht ein. Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung, dem obersten Organ einer GmbH, oder vom alleinigen Teilhaber, der die Autorität einer Gesellschafterversammlung innehat, ernannt. Jeder Geschäftsführer handelt unabhängig für die Firma, außer es wird in der Gründungsurkunde oder in der Satzung etwas anderes stipuliert. Nach dem Gesetz muss eine GmbH keinen Aufsichtsrat haben; sie kann aber einen haben, sofern dies in der Gründungsurkunde oder im Gesellschaftsvertrag so festgelegt ist. Ein Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden.

Die Beteiligung an einer GmbH kann nicht so leicht übertragen werden, wie die Aktien einer Aktiengesellschaft. Dies bedarf einer schriftlichen Vereinbarung. Mit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung darf ein Gesellschafter seine Beteiligung auf einen anderen Teilhaber übertragen, außer im Gesellschaftsvertrag ist etwas anderes festgelegt. Falls dies der Gesellschaftsvertrag erlaubt, darf ein Teilhaber seine Beteiligung auf eine Drittperson übertragen. Im Gesellschaftsvertrag kann verankert sein, dass die Übertragung einer Geschäftsbeteiligung von der Gesellschafterversammlung gebilligt werden muss. Falls aber eine Firma nur einen einzigen Teilhaber hat, dann ist die Geschäftsbeteiligung immer auf eine Drittperson übertragbar.

AKTIENGESELLSCHAFT – AKCIOVÁ SPOLEČNOST (a.s.)

Eine Aktiengesellschaft wird bei großen Firmen gebraucht. Sie wird von einem Aktionär, der eine juristische Person ist, mit einer Gründungsurkunde oder von mehreren Aktionären (natürliche oder juristische Personen) mit einem Gründungsvertrag gegründet. Sowohl eine Gründungsurkunde als auch ein Gründungsvertrag müssen als eine beglaubigte Urkunde ausgeführt werden. Eine Aktiengesellschaft muss eine Satzung ausgeben.

Inhaberaktien sind frei übertragbar (beachten Sie bitte, dass die weitere Existenz der Inhaberaktien momentan im tschechischen Parlament diskutiert wird), währenddem die Übertragbarkeit von Namensaktien von der Satzung eingeschränkt aber nicht ausgeschlossen sein darf. Falls die Namensaktien gebuchte Aktien sind, können sie übertragen werden, indem ihr neuer Eigentümer bei der Wertpapiersammelbank registriert wird.

Das minimale Grundkapital sind CZK 2.000.000 bzw. CZK 20.000.000, falls die Firma durch einen öffentlichen Börsengang gegründet wird. Ein Zeichner muss den Emissionspreis für gezeichnete Aktien innerhalb der in der Satzung festgelegten Frist bezahlen, nicht später jedoch als ein Jahr nach der handelsgerichtlichen Eintragung der Firma. Das statutarische Organ einer Aktiengesellschaft ist der Vorstand. Der Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; dies betrifft nicht Firmen, die nur einen einzigen Aktionär haben. Seine Mitglieder werden in der Regel von der Hauptversammlung, oder vom Aufsichtsrat, falls dies so in der Satzung verankert ist, gewählt und abberufen. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.

Jede Aktiengesellschaft muss einen Aufsichtsrat haben, der die Aktivitäten des Vorstandes und den Gang der Aktiengesellschaft überwacht. Ein Aufsichtsrat muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, wobei ihre Zahl durch drei teilbar sein muss. Falls eine Firma über 50 vollangestellte Arbeitnehmer hat, wählen diese einen Drittel des Aufsichtsrats. Der Beschluss der Hauptversammlung betr. der Grundkapitalerhöhung oder die Firmensatzung kann bestimmen, dass Angestellte Firmenaktien zu günstigeren Bedingungen als andere Aktionäre beziehen können. Zum Zeitpunkt, zu dem eine Entscheidung über eine solche Angestelltenzeichnung gefällt wird, darf der Gesamtbetrag der Emissionspreise aller Aktien, die von Angestellten nicht voll bezahlt werden müssen, nicht 5% des Grundkapitals übersteigen.

GEWERBESCHEINE UND VERANTWORTLICHE VERTRETER

Bevor eine Firma im Handelsregister (siehe unten) eingetragen werden kann, muss sie einen Gewerbeschein erwerben, oder – bei bestimmten Geschäftsarten, eine Lizenz, je nach den Aktivitäten, die sie ausüben möchte. Zu diesem Zweck muss sie einen „verantwortlichen Vertreter“ (auf Tschechisch „odpovědný zástupce“) bestimmen, der für die Einhaltung der Gewerbescheinauflagen verantwortlich ist. Bei bestimmten Arten von freiem Gewerbe (auf Tschechisch „volná živnost“) muss aber kein verantwortlicher Vertreter festgelegt werden. Für jede der Handelsaktivitäten der Firma muss ein verantwortlicher Vertreter ernannt sein; ein verantwortlicher Vertreter darf aber für mehrere Gewerbescheine der Firma verantwortlich sein. Ein verantwortlicher Vertreter darf nicht mehr als vier Unternehmen vertreten.

Ab dem 1. August 2006 kann eine Firma zusammen mit dem Antrag für einen Gewerbeschein gleich auch die Erfassung bei der Steuerbehörde (für fast alle Arten der Steuer) beantragen.

HAFTUNG

Aktionäre einer Aktiengesellschaft haften nicht für die Verbindlichkeiten der Firma. Teilhaber einer GmbH haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Firma bis zur Höhe ihrer beim Handelsregister eingetragenen Einlage.

EINTRAGUNG EINER FIRMA BEIM HANDELSREGISTER

Eine Firma beginnt durch ihre Eintragung beim Handelsregister (www.justice.cz), das beim zuständigen Registergericht geführt wird, zu existieren. Das statutarische Organ der Firma muss deren Eintragung beim Handelsregister innerhalb von 90 Tagen ab (i) ihrem Gründungsdatum oder (ii) ab der Ausgabe und Zustellung eines Gewerbescheins oder einer ähnlichen Bewilligung beantragen. Ab dem 1. Juli 2005 gibt es hierfür obligatorische und standardisierte Antragsformulare. Das Registergericht ist verpflichtet, die Firma innerhalb von 5 Arbeitstagen im Handelsregister einzutragen oder einen anderen Entscheid auszugeben, ansonsten wird davon ausgegangen, dass die Registrierung erfolgt ist und ab dem auf diese Frist folgenden Tag gültig ist.

Die nachfolgenden Dokumente müssen einem Antrag auf eine Eintragung im Handelsregister angefügt werden:

- Dokumente, die nicht älter sind als drei Monate, und die die gültige Eintragung des Gründers und die Vollmacht seiner Vertreter belegen;
- Eintragungsdokumentation, d.h. Gründungsurkunde oder Gesellschafts- oder Gründungsvertrag;
- Unterschriftenmuster der Geschäftsführer (Mitglieder des statutarischen Organs);
- Bescheinigung, dass der Mindestbetrag des Grundkapitals der Firma einbezahlt worden ist (in der Regel mit Hilfe von Bankauszug);
- Erklärung, die von jedem Mitglied des statutarischen und Aufsichtsorgans unterzeichnet wurde, und die ihre Übereinstimmung mit der Eintragung im Handelsregister bescheinigt;
- Auszug aus dem Strafregister für jeden vorgeschlagenen Vertreter und für jedes vorgeschlagene Aufsichtsratsmitglied (Auszug aus dem tschechischen Strafregister und, falls der Vertreter ein Bürger aus EU-Mitgliedstaaten ist, Auszug aus dem Strafregister des Landes seiner Herkunft oder Auszug aus dem Strafregister des Landes seines letzten Aufenthaltes und, falls er nicht ein Bürger eines EU-Mitgliedstaates ist, Auszug aus dem Strafregister des Landes seiner Herkunft; alle diese Dokumente dürfen nicht älter als drei Monate sein);
- Auszug aus dem Gewerbescheinregister oder einer anderen Autorität in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten der Firma;
- Bescheinigung der Nutzungsrechtgenehmigung (Eigentumsrecht, Mietvertrag oder die Zustimmung des Eigentümers) zum Objekt, in dem sich der Sitz der Firma befinden soll;
- Vollmacht für die Personen (obligatorisch für Ausländer, die keine Postanschrift in Tschechien haben), die im Handelsregister im Zuge der Firmeneintragung eingetragen werden sollen (z.B. Geschäftsführer).

KAUF VON IMMOBILIEN

Seit dem 1. Mai 2009 sind Bürger der EU und anderer Länder in der Art und im Ausmaß des Kaufs von Immobilien in der Tschechischen Republik (außer bei Land, das einen Teil eines landwirtschaftlichen Fonds oder eines Waldes bildet) nicht mehr eingeschränkt. Die ursprünglichen „gesetzlichen Hürden“, die verlangten, dass Ausländer eine tschechische Aufenthaltsbewilligung oder ein Visum besitzen müssen, wurden aufgehoben. Nun sind Bürger der EU und anderer Länder imstande, Immobilien unter denselben Bedingungen, wie tschechische Bürger, zu erwerben.

Seit dem 1. Mai 2009 können ausländische juristische Personen aus der EU und anderen Ländern in der Tschechischen Republik Immobilien ohne jegliche Einschränkungen und unter denselben Bedingungen, wie tschechische juristische Personen, erwerben (außer Land, das einen Teil eines landwirtschaftlichen Fonds oder eines Waldes bildet). Somit wurden die ursprünglichen Gesetzaufgaben hinsichtlich dem Standort einer Firma bzw. der Gründung einer Filiale in der Tschechischen Republik und der Auflage, in Tschechien Geschäfte betreiben zu müssen, aufgehoben.

Alle Käufe bzw. Übertragungen von Immobilien müssen beim zuständigen Grundbuchamt eingetragen werden. Die Grunderwerbssteuer beträgt 3% des Kaufpreises oder des offiziell geschätzten Wertes (des höheren von beiden) und wird vom Verkäufer abgeführt. Der Käufer ist der Bürge und haftet für die Bezahlung der Übertragungssteuer. Innerhalb von drei Monaten nach der Eintragung der Übertragung im Grundbuch muss die Übertragungssteuererklärung bei der Steuerbehörde eingereicht und die Übertragungssteuer bezahlt werden.

